Gemeinde Reinach

Die Stadt vor der Stadt

Vorlage Nr. 1300 / 2025

Änderung § 28 Polizeireglement betreffend Schutz vor Immissionen im Bereich Freizeit- und Sportanlagen

LB 12

14. Oktober 2025

Inhaltsübersicht

1.Ziel der Vorlage 3
2.Ausgangslage 3
3.Erläuterungen 3
4.Termine 3
5.Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat 4
6.Beilagen 4

Nr. Vorlage 1300/2025

Betrifft:	Leistungsbereich Leistung/Querschnittsleistung	LB 12
Zuständigkeiten:	Ressort	Ruhe und Ordnung
	Mitglied des Gemeinderats	Peter J. Meier
	Geschäftsleitung	Thomas Sauter
	Leistungs-/Querschnittsverantwortung	

1. Ziel der Vorlage

Mit der Änderung von § 28 Polizeireglement, SRS 5.1-1, wird eine rechtliche Grundlage für die geltende Praxis Einwohnende vor Immissionen auf öffentlichen Anlagen zu schützen geschaffen.

2. Ausgangslage

Nach der Eröffnung des Schulhauses Surbaums reklamierten Einwohnende wegen Lärmbelästigung.

Praxis ist in Reinach, dass bei Schul-, Sport und Spielanlagen der Gemeinde je nach Lärmbelastung individuelle Öffnungszeiten durch den Gemeinderat festgelegt und auf Schildern bei den Anlagen als Nutzungsordnung publiziert werden. Die individuellen Regelungen der Öffnungszeiten auf den öffentlichen Anlagen durch den Gemeinderat haben sich bewährt und wurde nie beanstandet.

3. Erläuterungen

Der Schutz von Immissionen im Bereich Freizeit- und Sportanlagen ist im § 28 Polizeireglement der Gemeinde Reinach geregelt. Daraus ist ersichtlich, dass lärmverursachende Spiele und Sport im Freien werktags zwischen 08:00 und 23:00 Uhr, sonntags zwischen 10:00 Uhr und 23:00 Uhr gestattet sind.

Der Gemeinderat ist gemäss § 70a Gemeindegesetz, SGS 180, zum Erlass von Benützungs- und Gebührenverordnungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde befugt.

Die schweizerische Rechtsordnung kennt die (mehrheitlich ungeschriebene) Kollisionsregel, dass die höherstufige Norm der tieferstufigen Norm vorgeht. Entsprechend gehen innerhalb der kommunalen Erlasse die Gemeindereglemente den Gemeindeverordnungen vor. Regelt deshalb ein Gemeindereglement eine Materie, kann ein Gemeindeverordnung grundsätzlich keine entgegenstehende Regelung treffen. Ausgenommen hiervon ist jedoch der Fall, in welcher das Gemeindereglement solche Abweichungen ausdrücklich auf Verordnungsstufe zulässt.

Will der Gemeinderat je nach Lärmbelastung individuelle Öffnungszeiten festgelegen und auf Schildern bei den Anlagen als Nutzungsordnung publizieren, muss im Polizeireglement die Kompetenz für die Regelung von Öffnungszeiten dem Gemeinderat explizit erteilt werden. Da in § 28 Polizeireglement eine explizite Regelung fehlt, soll diese mit dieser Vorlage geschaffen werden.

Die Genehmigung durch den Kanton wurde in Aussicht gestellt.

4. Termine

Die Änderung des § 28 Polizeireglement soll nach der Genehmigung durch den Kanton in Kraft treten, bildet sie doch lediglich die seit Jahren gelebte Praxis ab.

5. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

://: 1. Die Änderung von § 28 Polizeireglement, SRS 5.1-1 wird genehmigt und nach der Genehmigung durch den Kanton in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Reinach





Ferdinand Pulver
Gemeindepräsident

Thomas Sauter
Geschäftsleiter

6. Beilagen

– Synopse Änderung § 28 Polizeireglement

Synopse

Änderung Polizeireglment

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: 5.1-1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	[Geschäftstitel]
	Der Einwohnerrat, *beschliesst:*
	I.
	Keine Hauptänderung.
	II.
	Der Erlass SRS 5.1-1 (Polizeireglement vom 25. April 2016) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:
§ 28 Freizeit- und Sportanlagen [1] Lärmverursachende Spiele und Sport im Freien sind werktags zwischen 08:00 und 23:00 Uhr, sonntags zwischen 10:00 Uhr und 23:00 Uhr gestattet. Für Turniere und Meisterschaften können Ausnahmen bewilligt werden.	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
[2] Bei der Benützung der öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen ist die jeweils gültige Benützungsordnung zu beachten. Die zuständigen Hauswarte sind berechtigt, Personen, die sich nicht an die geltenden Vorschriften halten, des Platzes zu verweisen und beim Gemeinderat zu verzeigen.	[2] ~~Bei der~~ Der Gemeinderat kann die Benützung ~~der~~ und den Aufenthalt auf öffentlichen ~~Schul-,~~ Anlagen und Aussenplätzen (namentlich Kindergarten- und Schulhausareale, Spielplätze, Freizeit- und Sportanlagen ~~ist die jeweils gültige Benützungsordnung~~ etc.) zu ~~beachten. Die zuständigen Hauswarte sind berechtigt, Personen, die sich nicht an die geltenden Vorschriften halten, des Platzes zu verweisen~~ gewissen Zeiten und ~~beim Gemeinderat zu verzeigen~~für gewisse Personengruppen einschränken oder verbieten. Er kann für diese Areale weitere Verbote und Verhaltensregeln festlegen. [3] Bei der Benützung der öffentlichen Anlagen und Aussenplätze ist die jeweils gültige Benützungsordnung zu beachten. [4] Die zuständigen Hauswarte sind berechtigt, Personen, die sich nicht an die geltenden Vorschriften halten, des Platzes zu verweisen und beim Gemeinderat zu verzeigen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	[Abschlussklausel]
	Reinach, Die Präsidentin: Barbara Wyttenbach Die Sekretärin: Regula Fellmann